

# KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE UND DIE KONTAKTLOS-FUNKTION

**Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem physische und digitale Debitkarten (im Folgenden „Debitkarte“) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der Volkskreditbank AG (im Folgenden „VKB“) andererseits.**

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

### 1.2. Kontaktlos-Funktion

Debitkarten, die mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind (Kontaktlos-Symbol auf der Karte), ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

Hinweis: Die Regelungen der Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Debitkarte mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist.

### 1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält und an die zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zugesandt wird. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Karten-Service. Nutzt der Karteninhaber VKB CONNECT, kann er die PIN dort abfragen, sobald diese Funktion zur Verfügung steht. Der für Zahlungen mit der digitalen Debitkarte benötigte persönliche Code entspricht dem persönlichen Code zur physischen Debitkarte, sodass zur digitalen Debitkarte keine weitere Zusendung/Anzeige erfolgt.

### 1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an die VKB gerichteten Kartenantrag zu stellen.

**Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.**

### 1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben beim Kartenantrag mit zu wirken und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

### 1.6. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die VKB den vom Kontoinhaber gestellten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

### 1.7. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber

#### 1.7.1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

#### 1.7.2. POS-Kassen

**1.7.2.1.** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Debitkarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Entsprechend mit den Symbolen der Debitkarte gekennzeichnete Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben, als auch entsprechend mit den Symbolen der Debitkarte gekennzeichnete POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die VKB unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die VKB nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

#### 1.7.2.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von 50 Euro pro

Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis 50 Euro pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die VKB unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die VKB nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 125 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung unter Eingabe des persönlichen Codes durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

**Achtung: Zahlungen von Entgelten für die Nutzung von Verkehrsmitteln oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals im In- und Ausland sind unter Einhaltung bis zu den mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits für Zahlungen an POS-Kassen und im Fernabsatz vereinbarten Limits ohne Eingabe des persönlichen Codes möglich.**

#### 1.7.3. ZOIN-Funktion

Die ZOIN-Funktion ist eine Zusatzfunktion zur Debitkarte, ausgenommen Debitkarten zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonten). Sie ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät das Senden von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine Debitkarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist oder der Kartennummer (Nummer der Debitkarte) des Empfängers. Weiters ermöglicht die Funktion das Empfangen von Geldbeträgen, wobei der Geldbetrag von einem Dritten – dem Sender – an den Karteninhaber unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu der die Debitkarte des Karteninhabers registriert ist, bezahlt wird.

#### 1.7.4. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

**1.7.4.1.** Mit Debitkarten können in der VKB aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerkter Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erstellung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Autorisierung durch die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

**1.7.4.2.** Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich einer späteren nochmaligen Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen.

**1.7.4.3.** Der bei der Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die – auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch mitgeteilten Kontoauszüge.

**1.7.4.4.** Alle Überweisungsaufträge, die der VKB über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Debitkarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zu Lasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt 1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft dieser Kundenrichtlinien gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Zahlungskarten-Service vereinbarten Limits nicht.

#### 1.7.5. Kontoauszugsdrucker

Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und der VKB getroffen wird, ermöglicht die Debitkarte den Ausdruck von Kontoauszügen für das auf der Debitkarte vorgemerkte Konto. Die Debitkarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden. Mit der Entnahme des Ausdrucks des Kontoauszugs durch den Kontoinhaber tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Widerrufs- und Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Informationen der VKB zu laufen.

#### 1.7.6. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung der VKB wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten physischen Debitkarte elektronisch eingeholt.

#### 1.7.7. Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz Anwendungsbereich

Debitkarten werden bereits bei der Ausstellung für die e-commerce-Funktion freigeschaltet. In diesem Fall erklärt der Karteninhaber auch mit Wirkung für den Kontoinhaber mit der ersten dieser Kartenzahlungen im Fernabsatz seine Zustimmung zu diesem Abschnitt. Darauf wird der Karteninhaber vor der Autorisierung dieser Kartenzahlung im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens nochmals hingewiesen werden.

### 1.7.7.1. Im Fernabsatz verwendete Kartendaten

Kartendaten im Sinne dieses Abschnitts sind

- > Kartenummer
- > Ablaufdatum (Monat und Jahr)
- > Kartenprüfnummer (eine dreistellige Kartenprüfnummer, die sich auf der Rückseite der Debitkarte befindet, auch CVC (=Card Verification Code) bezeichnet).

### 1.7.7.2. Einmalige und wiederkehrende Zahlungsvorgänge

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits mit der physischen Debitkarte ohne deren Vorlage einmalige und wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, die Vertragsunternehmen im In und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes anbieten, bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

### 1.7.7.3. 3D-Secure-Verfahren

Zahlungen mit der physischen Debitkarte im Fernabsatz an Vertragsunternehmen mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum sind nur im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service zulässig. Diese Zahlungen sind möglich, wenn der Karteninhaber VKB CONNECT der VKB verwendet und sein Computersystem so konfiguriert, dass es die technischen Voraussetzungen für das 3D-Secure-Verfahren (wie z.B. das Öffnen von Dialogfenstern) erfüllt. Die Zahlung wird mittels der in VKB CONNECT vereinbarten Signatur-App authentifiziert. Der Karteninhaber weist die VKB mit Authentifizierung der Zahlung in der Signatur-App unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die VKB nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D-Secure-Verfahren des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service an, so ist dieses Verfahren zu verwenden, auch wenn das Vertragsunternehmen daneben noch andere Verfahren für Zahlungen unter Verwendung der physischen Debitkarte anbietet.

**Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.**

### 1.7.7.4. Andere Zahlungen im Fernabsatz

Bietet ein Vertragsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Zahlungen im Fernabsatz das 3D-Secure-Verfahren des auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Service nicht an, so dürfen Zahlungen mit der physischen Debitkarte auch mittels Bekanntgabe der Kartendaten erfolgen. Der Karteninhaber weist in diesem Fall durch Bekanntgabe der Kartendaten die VKB unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die VKB nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen gilt die Anweisung zum ersten Zahlungsvorgang auch für alle nachfolgenden Zahlungsvorgänge.

### 1.7.7.5. Glücksspieltransaktionen – Gewinnauszahlung:

Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z.B. aus Lotterien) auf das Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, überweisen zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Glücksspielunternehmen die Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um diese Überweisungen zu ermöglichen.

### 1.7.7.6. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist („Blankoanweisung“)

Im Fall einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird innerhalb des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits der Geldbetrag blockiert, dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Die VKB gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Kontoinhaber haftet bis zum blockierten Betrag für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der VKB eingereichten Betrages. Der Kontoinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen der VKB hat der Karteninhaber oder der Kontoinhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch des Kontoinhabers auf Erstattung ist vom Kontoinhaber selbst oder vom Karteninhaber gegenüber der VKB innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Die Erstattung erfolgt durch Gutschrift auf jenem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde.

Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin von der VKB oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Dies erfolgt seitens der VKB durch Zugänglichmachung in der Electronic Banking-Mailbox. Nutzt der Kontoinhaber die Electronic Banking-Mailbox nicht, so erfolgt die Information an eine von ihm der VKB für Kommunikationszwecke bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kontoinhaber der VKB keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, erfolgt die Information durch Andruck auf dem Kontoauszug.

**Achtung: Solche Blankoanweisungen fordern zum Beispiel Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag**

### 1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte, allenfalls kontaktlos, bargeldlos bezahlt

hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die VKB übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

## 1.9. Entgeltvereinbarung und Änderungen der Entgelte

### 1.9.1. Entgelte

Die VKB ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte dem Konto anzulasten, zu dem die Debitkarte ausgestellt ist.

### 1.9.2. Änderungen der Entgelte

Für die Änderung abseits von Zinsen vereinbarter Entgelte für Leistungen der VKB gelten die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKB in der jeweils gültigen Fassung (derzeit: Z 44 und / 45 bei Verbrauchern sowie Z 43 bei Unternehmern).

## 1.10. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

**1.10.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/de/n Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

**1.10.2.** Unternehmer haften für Schäden, die der VKB aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegte Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Debitkarte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betragsmäßig unbegrenzt.

### 1.11. Kartenvertragsfremde Verwendung der Debitkarte

Im Falle der Verwendung der Debitkarte für andere als in diesen Kundenrichtlinien geregelte Anwendungen haftet die VKB in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Der Karteninhaber wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Debitkarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlusts der Debitkarte oder ihrer Einziehung direkt mit dem Anbieter der jeweiligen Anwendung klären.

### 1.12. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich der VKB liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

## 1.13. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

### 1.13.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte

Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

### 1.13.2. Austausch der Debitkarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Die VKB ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

### 1.13.3. Vernichtung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten. Die allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit von Fremdfunktionen auf der neuen Debitkarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem Anbieter der jeweiligen Fremdfunktion zu klären.

### 1.13.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Die VKB kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch von der VKB mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

### 1.13.5. Rückgabe der Debitkarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

## 1.14. Änderungen des Kartenvertrags und der Kundenrichtlinien

**1.14.1.** Änderungen dieser Kundenrichtlinie werden dem Kunden von der VKB mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Kundenrichtlinie in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das aufgrund einer gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung über die Teilnahme am Electronic Banking für den Kunden eingerichtete elektronische Postfach (im Folgenden „Electronic Banking-Mailbox“) erklärter Widerspruch des Kunden bei der VKB einlangt. Die VKB wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder

elektronisch über die Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kosten- und fristlos zu kündigen.

**1.14.2.** Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde der Übermittlungslart Electronic Banking-Mailbox zugestimmt, erfolgt die Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in der Electronic Banking-Mailbox auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt die VKB die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Außerdem wird die VKB eine Gegenüberstellung über die von den Änderungen der Kundenrichtlinie betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinie auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen; auch darauf wird die VKB im Änderungsangebot hinweisen.

**1.14.3.** Die Absätze 1.14.1. und 1.14.2. gelten auch für – nicht die Leistungen der VKB oder die Entgelte betreffenden – Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Absatz 1 gilt auch für – nicht die Leistungen der VKB oder die Entgelte betreffenden – Änderungen sonstiger Verträge zwischen Kunden und der VKB, die keine Rahmenverträge für Zahlungsdienste sind. Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen und in sonstigen Verträgen zwischen Kunden und der VKB vereinbarten Leistungen der VKB (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) ist gesondert in den Ziffern 43 (für das Geschäft mit Unternehmern) und 44 bis 45c (für das Geschäft mit Verbrauchern) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKB geregelt.

**1.14.4.** Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise bereit zu halten.

## 1.15. Adressänderungen

**1.15.1.** Der Kunde hat der VKB Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und/oder Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

**1.15.2.** Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der VKB als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der VKB bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobiltelefonnummer, seiner Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise nicht bekannt, gelten Mitteilungen der VKB über das Vorhandensein einer Electronic Banking-Mailbox-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden der VKB bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise gesendet wurden.

## 1.16. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der VKB gilt österreichisches Recht.

## 2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE

### 2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von der VKB als Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann die VKB mit der Versendung der Debitkarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der VKB Debitkarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Die Debitkarte bleibt Eigentum der VKB.

### 2.2. Limitvereinbarung und Limitänderungen

#### 2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und die VKB vereinbaren:

- > bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten und POS-Kassen behoben werden kann, sowie
- > bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.
- > bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte im Fernabsatz bargeldlos bezahlt werden kann.
- > bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte bei ZOIN bargeldlos bezahlt werden kann.

#### 2.2.2. Limitänderungen durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Jede Limiterhöhung bedarf der Zustimmung der VKB.

### 2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.7. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

### 2.4. Unterfertigung und Verwahrung der Debitkarte sowie Meldepflichten bei Abhandenkommen

#### 2.4.1. Unterfertigung der Debitkarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

#### 2.4.2. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten, ausgenommen gegenüber vom Karteninhaber beauftragte Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemanden, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern der VKB, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

#### 2.4.3. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Debitkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte oder einer der dazu vereinbarten Funktionen hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den PSA-Sperrnotruf eine Sperre der Debitkarte oder der betroffenen Funktion zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber oder der Kontoinhaber bei Abhandenkommen (z. B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, wird er diese auf Verlangen der VKB in Kopie übergeben.

#### 2.4.4. Bei Zahlungen mit der Debitkarte im Fernabsatz

Der Karteninhaber ist verpflichtet

- > bei Eingabe der Kartendaten und Verwendung der Signatur-App darauf zu achten, dass die Eingabe nicht von Dritten ausgespäht wird, und die von ihm im Zuge des Zahlvorganges verwendeten Internetseiten zu schließen und nicht nur deren Anzeige zu beenden, sodass es einem unberechtigten Dritten nicht möglich ist, auf diese zuzugreifen,
- > unverzüglich die Sperre der Debitkarte für Zahlungen im Fernabsatz zu veranlassen, wenn er in Kenntnis davon ist oder die Vermutung hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu seinen Kartendaten hat.

### 2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

### 2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

**2.6.1.** Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen in fremder Währung an POS-Kassen im Ausland oder im Fernabsatz wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- > bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- > bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 2.6.2. dargestellten VKB AustroFX-Fremdwährungskurs.

**2.6.2.** Der VKB AustroFX Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH („Marktbeobachter“) betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten nach folgendem Prozedere ermittelt:

Die am AustroFX teilnehmenden Banken stellen täglich zwischen 13.00 und 14.00 Uhr ihre selbst gebildeten tagesaktuellen Devisenkursfixings (Kursblätter) auf ihrer Webseite bereit. Der Marktbeobachter holt daraufhin die Devisenkurse des Vortages ab. Aus den Devisenkursen aller teilnehmenden Banken wird vom Marktbeobachter ein Mittelwert gebildet, wobei der Kurs der VKB außer Betracht bleibt. Um 15.30 Uhr wird der so für die VKB ermittelte Kurs („VKB AustroFX Fremdwährungskurs“) an die PSA Payment Services Austria GmbH („PSA“) gemeldet. Ab 0.00 Uhr des nächsten Tages ist der übermittelte Devisenkurs bei der PSA in Verwendung.

Für die Ermittlung eines VKB AustroFX Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der VKB) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

Die VKB AustroFX Fremdwährungskurse können bei der VKB erfragt oder auf [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Transaktion (der Bargeldbezüge bzw. der bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland) erhält. Der Kurs sowie das Kurdatum werden dem Karteninhaber vor der Transaktion am Terminal ausgewiesen und dem Kontoinhaber bei der Umsatzbuchung am Konto angezeigt. Unverzüglich nachdem die VKB einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an POS-Kassen auf eine bestimmte andere Währung der Union als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag erhalten hat, die von der Währung des zur Karte gehörigen Kontos abweicht, übermittelt die VKB dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung. In dieser werden die Währungsumrechnungsentgelte als prozentueller Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank ausgewiesen.

Diese Mitteilung erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine Electronic Banking-Mailbox oder mittels E-Mail. Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber (mit Wirkung für den Karteninhaber) kann auf die Mitteilung über die Währungsentgelte verzichten. Wurde eine Debitkarte zum Konto eines Unternehmers ausgegeben, unterbleibt die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte jedenfalls.

### 2.7. Sperre

**2.7.1.** Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- > jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“). Die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite [www.bankomat.karte.at](http://www.bankomat.karte.at) entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden.
- > zu den jeweiligen Öffnungszeiten der VKB persönlich oder telefonisch bei der VKB.

> jederzeit durch Eingabe des Sperrauftrags im vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber genutzten VKB CONNECT der VKB unter Verwendung des dafür vereinbarten Identifikationsverfahrens.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der VKB oder - zu welchem Zeitpunkt immer - beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

**2.7.2.** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines vom Kontoinhaber gestellten Kartenantrages erstellt.

### **2.7.3. Sperre der Zahlungen im Fernabsatz**

Die Möglichkeit, mit einer Debitkarte Zahlungen im Fernabsatz zu tätigen, kann vom Karteninhaber - nicht jedoch vom Kontoinhaber - gesperrt werden.

**2.7.4.** Die VKB ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn > objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

- > der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht oder
- > der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
- > entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- > beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Eine Sperre aus den vorstehend genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespärter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der VKB zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Eine von der VKB veranlasste Sperre einer Debitkarte wird von der VKB aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.

**Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal 125 Euro weiterhin möglich.**

## **3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KLEINBETRAGSZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES**

### **3.1. Nutzungsmöglichkeit**

Vor erstmaligem Einsatz der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

### **3.2. Kein Nachweis der Autorisierung, keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen**

Da der Zweck von Zahlungen von Kleinbetragsbeträgen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorgangs liegt, muss die VKB nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

Da bei Verwendung der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes die VKB nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert wurde, besteht keine Verpflichtung der VKB, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den

Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Auch darüber hinausgehende Ansprüche gegen die VKB sind - sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit der VKB beruhen - ausgeschlossen.

**Warnhinweis: Das Risiko eines Missbrauchs der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes trägt der Kontoinhaber.**

### **3.3. Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags**

Die VKB ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, da die Nichtausführung bereits aus dem Zusammenhang der Durchführung der Transaktion (z.B. durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

### **3.4. Keine Widerrufsmöglichkeit**

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung oder nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen werden.

### **3.5. Keine Sperre für Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Debitkarte möglich**

Eine Sperre der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust, Diebstahl) der Debitkarte können weiterhin auch nach einer Sperre gemäß Punkt 2.7. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal 125 Euro vorgenommen werden. Diese Beträge werden nicht erstattet. Da es sich um Kleinbetragszahlungen im Sinne des § 57 ZaDiG 2018 handelt, nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 50 Euro möglich sind und eine Möglichkeit, die Debitkarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes zu sperren, nicht besteht, ist § 68 Abs 6 ZaDiG 2018 nicht anwendbar.

**Warnhinweis: Die Debitkarte ist für Kleinbetragszahlungen wie Bargeld zu verwenden. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Debitkarte für Kleinbetragszahlungen, ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift bis zu einem Betrag von maximal 125 Euro verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Debitkarte wird daher empfohlen.**

**3.6.** Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2. (Karten-Service).

## **IMPRESSUM**

Zentrale, Medieninhaberin und Herausgeberin: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz

E-Mail: [service@vkb-bank.at](mailto:service@vkb-bank.at), [www.vkb.at](http://www.vkb.at), Telefon: +43 732 76 37-0, Fax: +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L

Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040

Verlags- und Herstellungsort: Linz, Druck: Eigenvervielfältigung